

**Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung  
zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 16.91.01  
"Zippendorf"**

Schwerin, September 2020

---

Landeshauptstadt Schwerin  
Dezernat III - Wirtschaft, Bauen und Ordnung  
Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Aufgabenstellung /Vorhabenbeschreibung/Bestand	3
2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	8
3. Kompensationsermittlung	12
4. Literatur	13

## 1. Aufgabenstellung /Vorhabenbeschreibung

Die Altenwohn- und Pflegeheim Fritz Reuter II Schwerin Zippendorf GmbH & CoKG beabsichtigt einen Neubau mit Kindertagesstätte, Tagespflege und Pflege in Schwerin Zippendorf zu errichten. Hierfür kommt aufgrund der lokal nutzbaren Möglichkeiten, nur eine Erweiterung des Geländes östlich des bereits vorhandenen Pflegeheims in Frage. Dieses kann infrastrukturell gut an den vorhandenen Bestand angebunden werden.

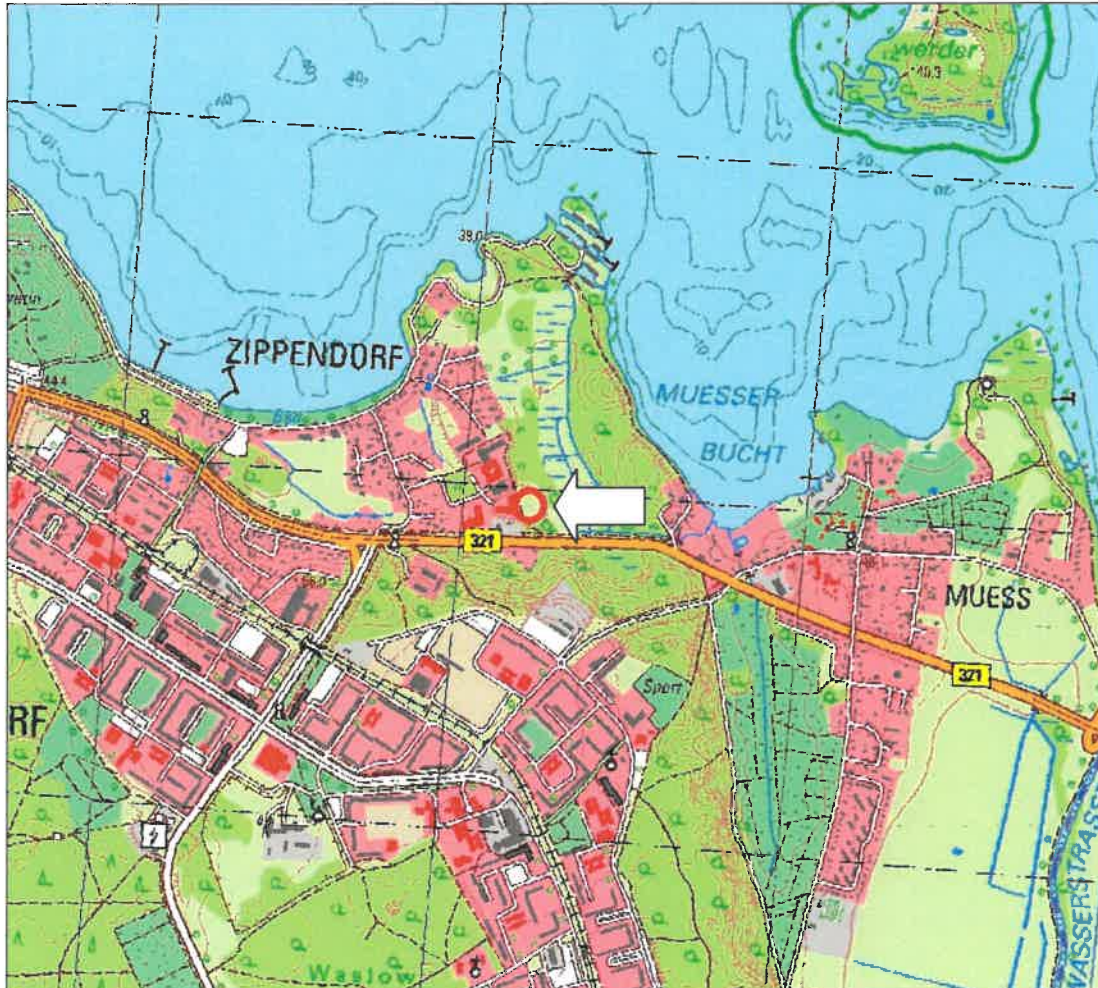


Abbildung 1: Lage des Planvorhabens in Schwerin Zippendorf

Planungsrechtlich ist dieser Bereich bereits Teil eines B-Planes. Jedoch werden hier überwiegend Grünflächen dargestellt. Im Zusammenhang mit der nun angedachten Nutzung erfolgt zur baurechtlichen Regelung die 7. Änderung des B-Planes 16.91.01 "Zippendorf".

Im Rahmen dieses Neubaus wird ergänzend zum Bauantrag die Eingriffsbilanzierung beigefügt. Mit der Bilanzierung soll der mit dem Eingriff verbundene Verbrauch an Natur und Landschaft berücksichtigt und bewertet werden. Gleichzeitig werden Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffes festgesetzt.

Die baulichen Anlagen stellen einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG dar. In §12 NatSchAG M-V erfolgt eine entsprechende Untersetzung. Konkret trifft hier Punkt 12 zu: „...die Errichtung baulicher Anlagen auf bisher baulich nicht genutzten Grundstücken und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen...“.

Gemäß § 12 Abs. 6 NatSchAG M-V bedürfen Eingriffe der Genehmigung der Fachbehörde. Eingriffe sind primär zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen.

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriffsumfang ist demnach zu ermitteln, zu bilanzieren und durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Der geplante Gebäudestandort befindet sich auf dem Grundstück unmittelbar östlich des vorhandenen Altenpflegeheims in Schwerin Zippendorf.



Abbildung 2: Planvorhaben (rot + Schraffur) und Kataster auf Basis Orthofoto und Kataster (Gemarkung Zippendorf, Flur 1, Flurstück 75/14)

## **2. Biotopbestand**

Die Fläche wird derzeit überwiegend von Wiesenflächen mit sporadischer Nutzung eingenommen. Außerdem befinden sich auf der Fläche einige Gehölze, welche zum Teil in jüngerer Vergangenheit als Einzelbäume gepflanzt wurden oder auch sukzessiv aufwachsen. Insgesamt macht die Fläche aufgrund der Nutzung einen parkähnlichen Eindruck. Der überwiegende Teil ist somit den Siedlungsbiotopen zuzuordnen.

Östlichen und südlich grenzen Laubwälder an das Gebiet.

Die Fläche des Baukörpers beträgt etwa 2.000m<sup>2</sup>. Terrassen Stellplätze und Zuwegungen beanspruchen weitere 1.203m<sup>2</sup>.

Zusätzlich berücksichtigt werden muss auch der unmittelbare Umgebungsbereich des Baukörpers, da davon auszugehen ist, dass hier ein vollständiger Funktionsverlust vorhandener Biotope erfolgt.

Innerhalb des untersuchten Bereiches (Baufeld und Nahbereich) kommen nachfolgend aufgeführte Biotoptypen vor.

Nr.-Code	Biotop-Code	Biotoptyp
1.5.7	WBW	Frischer bis trockener Buchenwald kräftiger Standorte
1.9.1	WVB	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte
1.10.3	WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten
2.7.2	BBJ	Jüngerer Einzelbaum
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
13.1.2	PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten
13.2.1	PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten
13.2.2	PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten
13.3.1	PEG	Artenreicher Zierrasen
13.3.2	PER	Artenarmer Zierrasen
13.10.2	PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume
14.3.2	OGF	Öffentlich oder gewerblich genutzte Großformbauten
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt
14.7.4	OVW	Wirtschaftsweg, versiegelt
14.7.8	OVP	Parkplatz
14.8.3	OIT	Tankstelle

*Frischer bis trockener Buchenwald kräftiger Standorte (WBW)*

*Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten (WXS)*

Östlich und südlich schließen sich an die Offenlandfläche Waldbereiche an. Davon sind insbesondere die südlichen Buchenwaldbereiche recht naturnah ausgebildet. Vom Waldtyp her handelt es sich um einen Perlgras-Buchenwald. Neben dem häufigen Perlgras (*Melica uniflora*) kommen aber auch Waldmeister (*Galium odoratum*), Goldnessel (*Galeobdolon luteum*), Waldflattergras (*Milium effusum*), Wald-Sternmiere (*Stellaria holostea*) und Frühjahrsgeophyten wie das Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*) vor.

Durch diesen Wald führt ein unbefestigter Weg vom Gelände des Altenheims in Richtung des Geh- und Radweges an der Crivitzer Chaussee.

Die östlich an die Freifläche angrenzenden Waldbereiche bestehen überwiegend aus jüngerem Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), welcher sich an einer Geländekante etabliert hat.

*Jüngerer Einzelbaum (BBJ)*

Im Bereich der Rasenflächen wurden in jüngerer Vergangenheit einige Laubbäume gepflanzt. Dabei handelt es sich um Spitz-Ahorn und Eichen. Aufgrund des geringen Umfanges sind diese Bäume nicht nach §18 NatSchAG geschützt. Im Rahmen der Baumaßnahme gehen 6 dieser Einzelbäume verloren. Dieser Baumbestand ist zu ersetzen.

*Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte (WVT)*

Am südöstlichen Rand der parkähnlichen Offenlandfläche befindet sich ein größerer Kriechrasenbestand aus Land-Reitgras. Innerhalb dieses stark verfilzten Kriechrasens wachsen sukzessiv 1-2m hohe Strauchweiden sowie einige junge Pappeln auf. Der Ursprung dieses unnatürlich aufwachsenden Vegetationsbestandes konnte nicht geklärt werden. Möglicherweise wurde hier in der Vergangenheit Fremdboden aufgebracht, welcher diesen recht ungewöhnlichen Bestand zur Folge hatte. Dieser Bestand wurde unter Berücksichtigung seiner speziellen Ausbildung und den angrenzenden Waldflächen als Vorwald erfasst. Sowohl durch den Gebäudekörper der geplanten KITA selbst als auch durch während der Bauphase beanspruchte Flächen kann dieser Vegetationsbestand überwiegend nicht erhalten werden. Von der Forstbehörde wurde dieser Vorwaldbestand als Wald nach Landeswaldgesetz eingestuft.

*Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX) /*

*Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten (PWY)*

Innerhalb der parkähnlichen Offenlandfläche befindet sich ein Gehölzbestand aus heimischen und nichtheimischen Baumarten. Dieser ist auch unmittelbar von der Baumaßnahme betroffen. Bei den Gehölzen handelt es sich um Sal-Weiden, Birken, Kiefern und Hybridpappeln. Unterbaut werden die Großgehölze von Sträuchern wie Hartriegel, Korb-Weiden und Schlehe.

Von der Forstbehörde wurden größeren Teilflächen dieses Gehölzbestandes als Wald nach Landeswaldgesetz eingestuft.

*Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX)*

*Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten (PHY)*

Die fragmentarisch vorkommenden kleinen Siedlungsgebüsche kommen in den Randlagen der Großgehölze sowie vereinzelt innerhalb der Grünflächen vor. Charakteristische Bestandsbildner sind Schlehe, Hartriegel, Besenginster, Falscher Jasmin, Schneebeere, Liguster und Spiersträucher.

Artenreicher Zierrasen (PEG) und Artenarmer Zierrasen (PER)

Die offenen und regelmäßig gemähten Rasenflächen westlich des Weges wurden als Artenarmer Zierrasen erfasst.

Die östlichen Flächen, auf denen auch die neue KITA geplant ist, sind als etwas artenreicher und wertvoller einzustufen. Auch erfolgt hier keine Intensivmahd, sondern nur eine sporadische Mahd so dass hier Übergangserscheinungen zu Frischwiesen und ruderalen Kriechrasen auftreten. Neben den dominierenden Gräsern wie Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Ausdauerndes Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wiesen-Rispe (*Poa pratensis*) weist die Fläche auch zahlreiche Kräuter auf. Charakteristisch sind: Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Kleiner Klee (*Trifolium dubium*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Breit-Wegerich (*Plantago major*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Jacobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*), Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*), Gemeines Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Schmalblättrige Wicke (*Vicia angustifolia*).

Es handelt sich bei den östlichen Flächen aber hinsichtlich der Lage und der anthropogenen Nutzung (hier parkartig) zweifelsfrei um einen Siedlungsbiotop. Hierzu zählen selbst extensiv genutzte Rasenflächen des Siedlungsbereiches. Bezüglich der Bewertung sind die eher extensiv genutzten Rasenflächen aber überdurchschnittlich hoch zu bewerten.

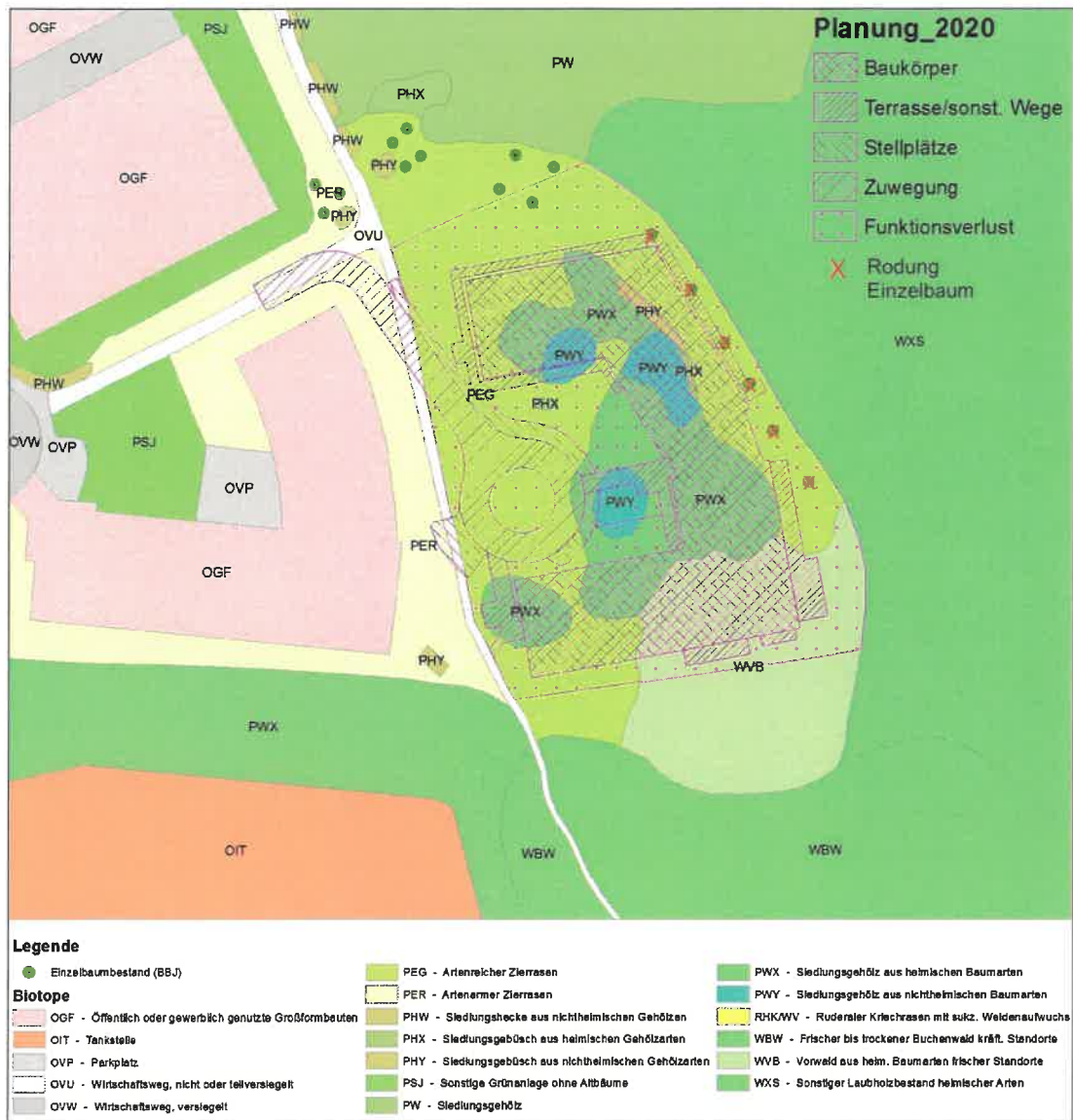


Abbildung 3: Bestand Biotope + geplantes Gebäude mit Nebenanlagen

**Sonstige Grünanlage ohne Altbäume (PSJ)**

Begleitgrün am Parkhaus, von der Maßnahme nicht betroffen

**Öffentlich oder gewerblich genutzte Großformbauten (OGF)**

Vorhandene Einrichtungen (Altenheim, Parkhaus)

**Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt (OVU)**

Vorhandene unversiegelte bzw. teilversiegelte (aufgeschotterte) Wege.

**Wirtschaftsweg, versiegelt (OVW)**

Vorhandene versiegelte Wege (nicht im Nahbereich der Baumaßnahme)

**Parkplatz (OVP)**

Parkplätze und versiegelte Freiflächen im Nahbereich der vorhandenen baulichen Anlagen (nicht im Nahbereich der Baumaßnahme)

**Tankstelle (OIT)**

Südwestlicher Randbereich des Untersuchungsraumes, an der Crivitzer Chaussee

### 3. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Kompensationswertermittlung der Außenbereichsflächen erfolgt methodisch auf Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V - LUNG 1999). Da das Planvorhaben vor 2018 begonnen wurde, ist im Rahmen von Änderungen und Ergänzungen nicht auf die neue Eingriffsregelung (HzE 2018) abgestellt worden.

Die Befestigungsart ist im Rahmen der Ausgleichsbilanzierung entscheidend für den Aufschlag auf den Kompensationswert (teilbefestigter Ausbau + 0,2; vollbefestigter Ausbau + 0,5) in Abhängigkeit von der Bestandssituation.

#### **Ermittlung der betroffenen Biotoptypen im Untersuchungsraum**

Grundlage bildet eine Ortsbegehung im Juni 2016. Weitere ergänzende Begehungen erfolgten bis September 2020. Die Kartierung von Biotoptypen war ausreichend möglich. Betrachtet werden nur tatsächlich beanspruchte Biotoptypen bzw. Biotope, die im Zusammenhang mit der Planumsetzung verloren gehen.

Biotoptyp M-V		Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Rote Liste Biotoptypen BRD	Status
1.5.7	WBW	Frischer bis trockener Buchenwald kräftiger Standorte	4	2	BWB
1.9.1	WVB	Vorwald aus heimischen Baumarten frischer Standorte	1	1	
1.10.3	WXS	Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten	-	1	
2.7.2	BBJ	Jüngerer Einzelbaum	Keine Angaben		
13.1.1	PWX	Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten	1 - 2	-	
13.1.2	PWY	Siedlungsgehölz aus nichtheimischen Baumarten	- / 1	-	
13.2.1	PHX	Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten	1	-	
13.2.2	PHY	Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Gehölzarten	-	-	
13.3.1	PEG	Artenreicher Zierrasen	1	-	
13.3.2	PER	Artenarmer Zierrasen	-	-	
13.10.2	PSJ	Sonstige Grünanlage ohne Altbäume	1	-	
14.3.2	OGF	Öffentlich oder gewerblich genutzte Großformbauten	-	-	
14.7.3	OVU	Wirtschaftsweg, nicht oder teilversiegelt	-	-	
14.7.4	OWW	Wirtschaftsweg, versiegelt	-	-	
14.7.8	OVP	Parkplatz	-	-	
14.8.3	OIT	Tankstelle	-	-	



## Biotopwertestufung

Zusammenfassend ergibt sich gemäß Hinweise zur Eingriffsregelung M-V folgende Biotopliste und Bewertung. Beachtet wurden nur betroffene Biotope. Die Bildung von Wirkzonen war aufgrund der Siedlungslage und der geringen verstärkenden Außenwirkung des Vorhabens im Vergleich zu anderen Störquellen (z. B. Crivitzer Chaussee) nicht erforderlich.

Biotoptyp M-V		Biotoptyp	Regenerationsfähigkeit	Rote Liste Biototypen BRD	Status	Wertstufe
1	1.5.7	WBW	4	2	BWB	4
2	1.9.1	WVB	1	1		1
3	1.10.3	WXS	-	1		1
4	2.7.2	BBJ	Nach Baumschutzsatzung der Stadt Schwerin			
5	13.1.1	PWX	1 - 2	-		2
6	13.1.2	PWY	- / 1	-		1
7	13.2.1	PHX	1	-		1
8	13.2.2	PHY	-	-		0
9	13.3.1	PEG	1	-		1
10	13.3.2	PER	-	-		0
11	13.10.2	PSJ	1	-		1
12	14.3.2	OGF	-	-		0
13	14.7.3	OVU	-	-		0
14	14.7.4	OVW	-	-		0
15	14.7.8	OVP	-	-		0
16	14.8.3	OIT	-	-		0

## Bestimmung des Kompensationserfordernisses

Das Kompensationserfordernis (Kompensationsflächenäquivalent) ergibt sich durch Multiplikation von betroffener Fläche, Kompensationsfaktor, Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigung und Wirkungsfaktor.

Fläche (A) x Kompensationsfaktor (K) x Korrekturfaktor (Kf) x Wirkungsfaktor (W)

### Ermittlung des Kompensationsfaktors

Die Wahl des Kompensationsfaktors ergibt sich aus dem vorhandenen Bestand. Vorhandene Flächenbiotope weisen keine besonderen (aufwertende) Merkmale auf. Die Zierrasenflächen mit geringerer Wertigkeit (PER) sowie andere Siedlungsbiotope mit Wertstufen < 1 wurden bei ausschließlichem Funktionsverlust vernachlässigt, da davon auszugehen ist, das zukünftige Flächen mindestens gleich hohe Biotopwerte erreichen.

Vorhandene Biotope sind weder Habitat besonders gefährdeter Pflanzen und Tiere noch weist sie besondere Strukturmerkmale und Ausprägungen auf.

Es wird deshalb innerhalb der Wertstufe ein niedriger bis mittlerer Kompensationsfaktor gewählt.

Biotoptyp M-V	Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationsfaktor (allgemein, Bodenveränderungen)	Kompensationsfaktor bei Teilversiegelung +0,2	Kompensationsfaktor bei Vollversiegelung + 0,5
1	1.5.7	WBW	4	7	7,5
2	1.9.1	WVB	1	1,5	2

Biotoptyp M-V	Biotoptyp	Wertstufe	Kompensationsfaktor (allgemein, Bodenveränderungen)	Kompensationsfaktor bei Teilversiegelung +0,2	Kompensationsfaktor bei Vollversiegelung + 0,5	
3	1.10.3	WXS	1	1,5	2	
4	2.7.2	BBJ*	Nach Baumschutzsatzung der Stadt Schwerin			
5	13.1.1	PWX	2	2	2,5	
6	13.1.2	PWY	1	1	1,5	
7	13.2.1	PHX	1	1	1,5	
8	13.2.2	PHY	0	0,8	1,3	
9	13.3.1	PEG	1	1,5	2	
10	13.3.2	PER	0	0,5	1	
11	13.10.2	PSJ	1	1	1,5	
12	14.3.2	OGF	0	0	0	
13	14.7.3	OVU	0	0,1	0,5	
14	14.7.4	OVW	0	0	0	
15	14.7.8	OVP	0	0,1	0,6	
16	14.8.3	OIT	0	0	0	

\*Bezugsfläche 25m<sup>2</sup> je Baum;

#### Ermittlung des Korrekturfaktors für den Freiraumbeeinträchtigungsgrad

Die Baumaßnahme erfolgt unmittelbar im Nahbereich von Verkehrswegen und vorhandener Bebauung. Damit gilt für die gesamte Fläche der Freiraumbeeinträchtigungsgrad „1“ mit dem Korrekturfaktor „0,75“.

#### Ermittlung des Wirkungsfaktors

Wirkungsfaktor: 1 volle Wirkung für den gesamten Ausbaubereich

Bei der Ermittlung der Kompensationsflächenäquivalente wird eine Trennung zwischen Biotopverlust (Funktionsverlust) und Versiegelung vorgenommen. Diese Trennung erfolgt insbesondere auch weil Biotope außerhalb des Baufeldes auf Flächen verloren gehen, die später nicht bzw. nur zum Teil versiegelt werden (Hecke, Einzelbaum).

#### 1. Unmittelbarer Einwirkungsbereich (vollständiger Biotopverlust)

- Baufelder + Biotopverlustflächen im Zusammenhang mit Schaffung von Baufreiheit

Biotoptyp M-V	Biotoptyp	Flächenbeeinträchtigung, ca. in m <sup>2</sup>	Linke Spalte: Kompensationswert (K) Rechte Spalte: Eingriffsfläche (A) x (Kompensationserfordernis (K)) x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigung (KF) x Wirkungsfaktor  A x K x KF x W			Flächenäquivalent für die Kompensation in m <sup>2</sup>
2.7.2	BBJ	6 Stück	Nach Baumschutzsatzung Sn, da Pflanzung im Zusammenhang mit B-Plan			6 Einzelbäume
1.9.1	WVB	721	1,5	721 x 1,5 x 0,75 x 1		811,125
13.1.1	PWX	1.169	2	1.169 x 2 x 0,75 x 1		1.753,50
13.1.2	PWY	261	1	261 x 1 x 0,75 x 1		195,75
13.2.1	PHX	16	1	16 x 1 x 0,75 x 1		12,00
13.2.2	PHY	30	0,8	30 x 0,8 x 0,75 x 1		18,00
13.3.1	PEG	2.594	1,5	2.594 x 1,5 x 0,75 x 1		2.918,25
13.3.2	PER	112	0,5	112 x 0,5 x 0,75 x 1		42,00

Biotoptyp M-V	Biotoptyp	Flächenbeeinträchtigung, ca. in m <sup>2</sup>	Linke Spalte: Kompensationswert (K) Rechte Spalte: Eingriffsfläche (A) x (Kompensationserfordernis (K)) x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigung (KF) x Wirkungsfaktor  A x K x KF x W	Flächenäquivalent für die Kompensation in m <sup>2</sup>
14.7.3	OVU	100	0,2	100 x 0,2 x 0,75 x 1
				15,00
				5.765,625
				<b>5.765,625</b>

### 2. Aufschlag für Teilversiegelung (+ 0,2) – Bereich Zuwegungen und Stellflächen

Fläche: 727m<sup>2</sup>

0,2 (Versiegelungsaufschlag) x 727m<sup>2</sup> x 0,75 = **109m<sup>2</sup>**

### 3. Aufschlag für Vollversiegelung (+ 0,5) – Gebäudekörper (2.000m<sup>2</sup>) /Terrassen (475m<sup>2</sup>)

Fläche: 2.475m<sup>2</sup>

0,5 (Versiegelungsaufschlag) x 2.475m<sup>2</sup> x 0,75 = **928m<sup>2</sup>**

Summe: 5.765,625 + 109 + 928 = **6.802,625m<sup>2</sup>**

#### **Biotopebeeinträchtigung durch mittelbare Eingriffswirkungen**

Wirkzonen werden aufgrund der Eingriffsspezifität nicht berücksichtigt. Maßnahmen mit verstärkender Wirkung auf angrenzende Landschaftsbestandteile und Wertbiotope erfolgen nicht. Die Baumaßnahme erfolgt im Bereich der Siedlungslage im Umgebungsbereich anderer Wohngebäude sowie im Nahbereich überregionaler Straßen.

#### **Additive Berücksichtigung von qualifizierten landschaftlichen Freiräumen**

Landschaftliche Freiräume sind nicht betroffen.

#### **Additive Berücksichtigung faunistischer Sonderfunktionen**

Durch die Maßnahme ist von Störungen im Nahbereich auszugehen. Jedoch ist die Störwirkung durch die vorhandene Siedlungslage bereits gegeben. Auch ist von einem sehr geringen faunistischen Potenzial auszugehen. Eine zusätzliche Berücksichtigung faunistischer Sonderfunktionen entfällt.

#### **Additive Berücksichtigung von Sonderfunktionen des Landschaftsbildes**

Kein landschaftsbildrelevanter Eingriff.

#### **Additive Berücksichtigung von abiotischen Sonderfunktionen des Naturhaushaltes**

Keine abiotischen Sonderfunktionen relevant

Ermittelte Flächenäquivalente für den Kompensationsbedarf (KFÄ) :

- für den Totalverlust / Funktionsverlust

**6.971m<sup>2</sup> KFÄ**

### **Eingriff in vorhandenen Baumbestand**

Im Rahmen der Baumaßnahme müssen **6 Jüngere Einzelbäume** (Spitz-Ahorn + Stiel-Eiche) gerodet werden. Die Bäume besitzen einen Stammdurchmesser zwischen 0,1 und 0,2m (entspricht einem Stammumfang zwischen 31cm und 63cm).

Die Baumpflanzungen erfolgten im Rahmen der Umsetzung des Grünordnungsplanes Zippendorf. Damit fallen sie unter die Baumschutzsatzung der Stadt Schwerin.

Als Ersatz werden **6 Obstbaumhochstämme** am Waldrand bzw. anderen benachbarten Flächen gepflanzt. Die Umsetzung dieses Vorhabens ist ohne die Fällung dieser 6 jüngeren Einzelbäume nicht möglich.

Der Antrag zur Rodung, bei gleichzeitiger Ersatzpflanzung, wird hiermit gestellt.

### **4. Kompensationsermittlung**

<b>Gesamtsumme Kompensationsbedarf</b>	<b>6.803,00 m<sup>2</sup> KFÄ.</b>
--	------------------------------------

Als Ersatzmaßnahme ist die Belastung eines Ökokontos der Landesforst vorgesehen. Die Vertragsunterlagen zur Abbuchung des Kontos werden vorbereitet und der Behörde vorgelegt.

### **Gesamtbilanzierung**

Ermitteltes Erfordernis für das Kompensationsflächenäquivalent:	-	6.803m <sup>2</sup>
--	---	---------------------

Summe der naturschutzfachlichen Ersatzmaßnahmestandorte (Belastung Ökokonto der Landesforst)	+	6.803m <sup>2</sup>
--	---	---------------------

**Mit der Abbuchung der notwendigen Ökopunkte aus dem Ökokonto der Landesforst wird das ermittelte naturschutzfachliche Kompensationserfordernis erreicht.**

### **Ökokonto :**

Maßnahme: Naturwald „Deipe Rieh – Quäkjuchei“ am Neumühler See

Zielbereich: Wälder

Maßnahmetyp: Umwandlung von Wirtschaftswald in Naturwald mit dauerhaftem Nutzungsverzicht

Fläche: 84026m<sup>2</sup>

Genehmigt: 16.06.2015

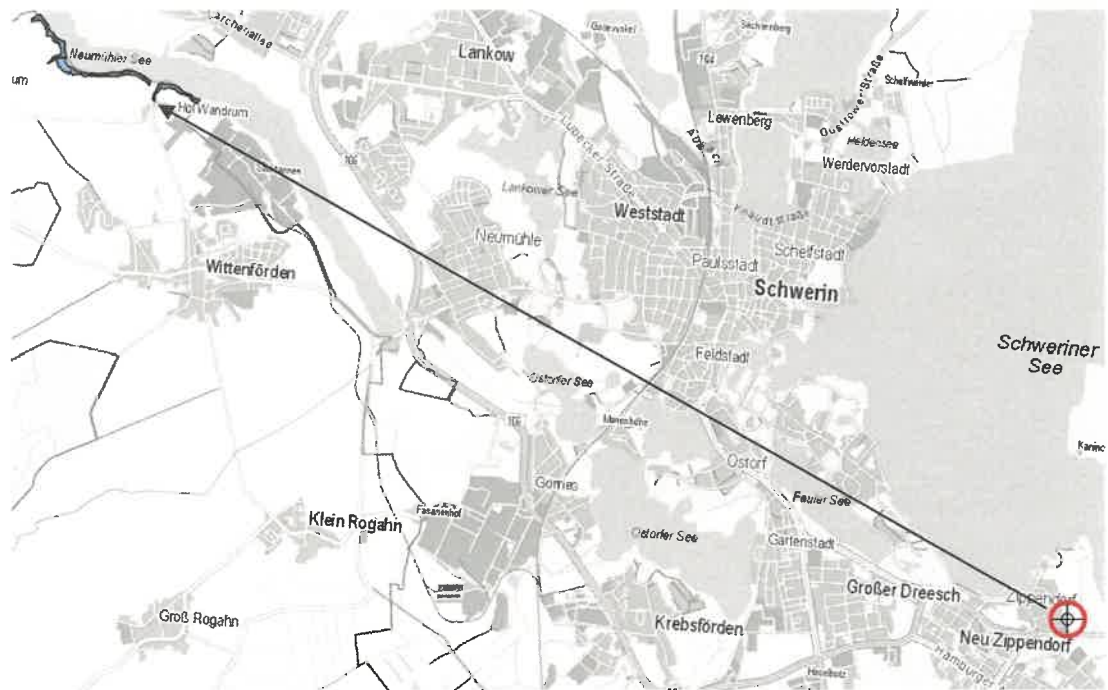
Realisiert: 2015

Kontakt: Volker Klein 038438301211 ([dienstleistungen@lfoa-mv.de](mailto:dienstleistungen@lfoa-mv.de))

KFÄ: 188094m<sup>2</sup>

Verfügbar: 180645

**Gemarkung Wandrum, Flur 1, 85/1 und 99/6**



Lage des Ökokontos am Neumühler See sowie Eingriffsobjekt in Schwerin Zippendorf

## 5. Literatur

**LUNG (2013):** Anleitung für die Kartierung von FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen

**LUNG (1999):** Hinweise zur Eingriffsregelung. Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

**Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):**

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

**Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010**

Altenwohn-u. Pflegeheim Fritz Reuter II  
Schwerin Zippendorf GmbH & CoKG  
Stakendorfer Tor 15a  
24217 Schönberg

Verfasser: Dipl.-Ing. G. Uhle  
Ingenieurbüro Uhle (ibu)  
Ingenieurbüro für Umweltplanung  
Siebenmorgen 1  
23936 Grevesmühlen